

09.02.95

Antrag
des Landes
Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsfrderung und zur Verbesserung der Bausparfrderung

DER MINISTERPRSIDENT
DES LANDES BADEN-WRTTEMBERG

Stuttgart, den 9. Februar 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

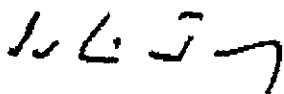
die Landesregierung von Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung der
steuerlichen Wohneigentumsfrderung und zur Ver-
besserung der Bausparfrderung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren



Anlage

Entscheidung des Bundesrates zur Neuordnung der steuerlichen Wohneigentumsförderung und zur Verbesserung der Bausparförderung

1. Die derzeitige steuerliche Wohneigentumsförderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes benachteiligt als progressionsabhängige Förderung durch Sonderausgabenabzug von der Bemessungsgrundlage vor allem junge Familien mit Kindern, die der Förderung am dringendsten bedürfen. Außerdem ist sie äußerst kompliziert und bedarf daher dringend der Vereinfachung. Der Bundesrat begrüßt deshalb, daß auch die Bundesregierung beabsichtigt, die steuerliche Wohneigentumsförderung im Rahmen des geplanten Jahressteuergesetzes 1996 zu reformieren.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 die steuerliche Wohneigentumsförderung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen, die sich an folgenden Eckdaten orientiert:
 - Der Wohneigentümer erhält eine progressionsunabhängige Förderung durch Abzug von der Steuerschuld; ein die Steuerschuld übersteigender Förderbetrag wird vergütet.
 - Der Abzugsbetrag wird auf einen Jahreshöchstbetrag von 3 300 DM begrenzt.

- Ehegatten können die ihnen zustehenden Förderbeträge gemeinsam in Anspruch nehmen; sie erhalten also den doppelten Jahreshöchstbetrag von 6 600 DM.
 - Der Jahreshöchstbetrag erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind um einen Zusatzhöchstbetrag von 1 400 DM jährlich.
 - Die Förderung kann solange in Anspruch genommen werden, bis ein Lebenshöchstbetrag in Höhe der achtfachen Jahreshöchstbeträge ausgeschöpft ist.
 - Im Rahmen dieser Höchstbeträge erhält der Wohneigentümer eine Förderung in Höhe von 2/3 der von ihm zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen bis zu den Jahreshöchstbeträgen.
 - Alt- und Neubauten werden in gleichem Umfang gefördert.
 - Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem auf, zur Erleichterung der für die Wohneigentumsförderung unerlässlichen Eigenkapitalbildung die Bausparförderung deutlich zu verbessern. Hierzu sollen bei gleichzeitigem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge die Einkommensgrenzen bei der Wohnungsbauprämie auf 54 000 DM (108 000 DM) verdoppelt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 1996 zu prüfen, ob eine weitere Verbesserung der Bausparförderung durch Anhebung der Förderhöchstbeträge von derzeit 800 DM (1 600 DM bei Verheirateten) und durch die Einführung eines Kinderzuschatzhöchstbetrages von 1 200 DM je Kind unter gleichzeitiger Senkung des Anfangssatzes bei den degressiven Absetzungen nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für Mietwohnneubauten von 7 v. H. auf 6 v. H. verwirklicht werden kann.

Begründung:

a) Neuregelung der steuerlichen Wohnungsbauförderung

Die seitherige Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes begünstigt - innerhalb der Einkunftsgrenzen von 120 000 DM (240 000 DM bei Zusammenveranlagung) - in besonderem Maße die Bezieher höherer Einkommen, die der Förderung in geringerem Maße bedürfen. Diese progressionsabhängige Gestaltung der seitherigen Wohneigentumsförderung geht zu Lasten derjenigen, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen, insbesondere junger Familien mit Kindern.

Die Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes ist zudem so kompliziert, daß sie nur noch von Spezialisten verstanden wird. Sie bedarf deshalb einer grundlegenden Vereinfachung, die sowohl der Berechenbarkeit der Förderung zugute kommt als auch ihre Wirksamkeit verbessert.

Die steuerliche Wohneigentumsförderung soll daher auf einen gerechteren progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgestellt werden, der alle Wohneigentümer in gleichem Maße begünstigt und zugleich dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung trägt.

Die Förderung soll als Abzug von der Steuerschuld in Abhängigkeit von den Annuitäten (Tilgungs- und Zinsleistungen) für Darlehen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsbildung erfolgen. Durch die Einbeziehung der Tilgungsleistungen in die Förderung wird ein Anreiz zur Entschuldung gegeben und damit die Eigenkapitalbildung in der Phase nach Abschluß der Wohneigentumsbildung gefördert. Die Förderung wird auf einen Jahres- und Lebenshöchstbetrag begrenzt; Ehegatten können ihre Höchstbeträge auf eine Wohneigentumsmaßnahme konzentrieren, d. h. sie können unabhängig davon, welcher Ehegatte Wohneigentümer ist und die Tilgungs- und Zinsleistungen zu erbringen hat, die ihnen zustehenden Förderbeträge gemeinsam geltend machen. Dadurch wird eine deutliche Verlagerung der Förderung auf Ehegatten und Familien bewirkt. Eine weitere Verbesserung für die Familien mit Kindern ergibt sich durch die Gewährung eines gegenüber dem seitherigen Baukindergeld wesentlich erhöhten Zusatzhöchstbetrags.

Dabei soll der Fördersatz, mit dem die Tilgungs- und Zinsleistungen begünstigt werden, so hoch festgelegt werden, daß eine Familie mit zwei bis drei Kindern bei der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung mit Blick auf die Höhe der Belastungen, die sie finanziell tragen kann, regelmäßig in den Genuß der jährlichen Förderhöchstbeträge kommt. Dies ist bei einem Fördersatz von zwei Drittel der Annuitäten gewährleistet.

Legt man einen jährlichen Abzugsbetrag von maximal 3 300 DM bzw. 6 600 DM bei der kumulierten Förderung bei Ehegatten sowie einen Zusatzhöchstbetrag für jedes Kind in Höhe von 1 400 DM zugrunde, ergeben sich folgende Jahreshöchstbeträge:

Alleinstehender	3 300 DM
Ehegatten	6 600 DM
Familie mit einem Kind	8 000 DM
Familie mit zwei Kindern	9 400 DM
Familie mit drei Kindern	10 800 DM

Die Förderung kann solange in Anspruch genommen werden, bis ein Lebenshöchstbetrag in Höhe folgender Beträge (achtbarer Jahreshöchstbetrag) ausgeschöpft ist:

Alleinstehender	26 400 DM
Ehegatten	52 800 DM
Familie mit einem Kind	64 000 DM
Familie mit zwei Kindern	75 200 DM
Familie mit drei Kindern	86 400 DM

Die Verwirklichung der vorstehenden Eckdaten führt gegenüber dem geltenden Recht insbesondere für die Bezieher geringer und mittlerer Einkommen sowie für Familien mit Kindern zu einer deutlichen Verbesserung. Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise 70 000 DM ergeben sich jährlich folgende Veränderungen:

Haushalt	seitheriger Steuervorteil	neuer Förderbetrag	jährliche Veränderung
Alleinstehender	6 029 DM	3 300 DM	- 2 929 DM
Ehegatten	4 404 DM	6 600 DM	+ 2 196 DM
Familie mit 1 Kind	5 290 DM	8 000 DM	+ 2 710 DM
2 Kindern	6 178 DM	9 400 DM	+ 3 222 DM
3 Kindern	7 334 DM	10 800 DM	+ 3 466 DM

Die Gleichbehandlung von Alt- und Neubauwohnungen trägt der Tatsache Rechnung, daß insbesondere junge Familien regelmäßig wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße für die Ballungsräume. Durch die Gleichbehandlung wird zudem berücksichtigt, daß jede Form der Wohneigentumsbildung auch eine Grundlage für die Altersvorsorge bildet.

Die Umstellung der Förderung auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld dient zugleich der Steuervereinfachung, da die Höhe der Förderung nicht von den jährlich sich ändernden steuerlichen Verhältnissen des Wohneigentümers abhängt und damit die seitherige Möglichkeit der Nachholung nicht ausgeschöpfter Förderbeiträge entbehrlich ist. Diese Vereinfachungswirkung läßt sich dadurch verstärken, daß ein die Steuerschuld übersteigender Förderbetrag vergütet wird; komplizierte Regelungen, wie der derzeit mögliche Rück- und Vortrag von nicht ausgeschöpftem Baukindergeld, werden entbehrlich. Da eine progressionsunabhängige Förderung allen Wohneigentümern unabhängig von ihren individuellen steuerlichen Verhältnissen in gleichem Maße zugute kommt, kann auf die seitherigen Einkunftsgrenzen verzichtet werden. Auch dies ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung, der die Förderung zudem für den Bürger berechenbar macht und damit ihre Wirksamkeit steigert.

Die Beschränkung der Förderung auf einen Lebenshöchstbetrag orientiert sich an der von der Arbeitsgruppe Steuervereinfachung vorgeschlagenen "Topflösung". Sie ersetzt auf einfache und gerechte Weise die seitherigen komplizierten Regelungen zum Objektverbrauch. Durch die Gewährung eines Lebenshöchstbetrags in Höhe des achtfachen Jahreshöchstbetrags würde bei Ausschöpfung der jährlichen Höchstbeträge die Förderung - wie bisher - innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren gewährt.

b) Verbesserung der Bausparförderung

Unverzichtbarer Bestandteil einer wirkungsvollen Wohneigentumsförderung ist die Förderung der Eigenkapitalbildung in der Ansparphase (sog. Ansparförderung). Diesem Ziel dienen derzeit drei Förderinstrumente, die Wohnungsbauprämie, die Arbeitnehmer-Sparzulage und der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge. Sämtliche drei Förderungen wurden in den vergangenen Jahren unter dem Gesichtspunkt des Subventionsabbaus sukzessive verschlechtert.

Insbesondere wegen der niedrigen Einkommensgrenzen erfüllt nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Auch der Sonderausgabenabzug

für Bausparbeiträge kommt nur einem vergleichsweise kleinen Personenkreis zugute, da die Sonderausgabenhöchstbeträge des § 10 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes häufig bereits durch Versicherungsbeiträge ausgeschöpft werden. Es ist daher geboten, einer breiteren Bevölkerungsschicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie durch eine Verdoppelung der seit Jahren nahezu unveränderten Einkommensgrenzen auf 54 000 DM (108 000 DM bei Verheirateten) wieder zu eröffnen. Damit könnte gleichzeitig auf den Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge verzichtet und somit durch Reduzierung der Ansparförderung auf zwei Förderinstrumente zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Darüber hinaus sollte im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 geprüft werden, die Bausparförderung dadurch aufkommensneutral zu verbessern, daß bei gleichzeitiger Senkung des Anfangssatzes bei den degressiven Absatzen nach § 7 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes von derzeit 7 v. H. auf 6 v. H.

- der Förderhöchstbetrag von derzeit 800 DM (1 600 DM bei Verheirateten) auf 1 200 DM (2 400 DM) erhöht

und

- zudem ein Kinderhöchstbetrag von 1 200 DM je Kind eingeführt

wird."

c) Kosten:

- Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung ist mittelfristig - bis zum Jahr 2001 - bezogen auf das geltende Recht kostenneutral.
- Die Verdoppelung der Einkommensgrenzen bei der Bausparförderung verursacht ab dem Zeitpunkt der vollen Wirksamkeit im siebten Jahr Kosten in Höhe von ca. 400 Mio. DM. Durch die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge entstehen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Steuermehreinnahmen in Höhe von 250 Mio. DM im Jahr.

10.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Neuregelung der steuerlichen
Wohneigentumsfrderung und zur Verbesserung der Bausparfrderung

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. Mrz 1995 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

EntschlieÙung
des Bundesrates zur Neuregelung
der steuerlichen Wohneigentumsförderung und
zur Verbesserung der Bausparförderung

1. Die derzeitige steuerliche Wohneigentumsförderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes benachteiligt als progressionsabhängige Förderung durch Sonderausgabenabzug von der Bemessungsgrundlage vor allem junge Familien mit Kindern, die der Förderung am dringendsten bedürfen. Außerdem ist sie äußerst kompliziert und bedarf daher dringend der Vereinfachung.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 die steuerliche Wohneigentumsförderung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen, die eine progressionsunabhängige und familienfreundliche Förderung vorsieht.
3. Die Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung ist so auszugestalten, daß sie - bezogen auf das geltende Recht - mittelfristig kostenneutral ist.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiter auf, zur Erleichterung der zum Erwerb von Wohneigentum unerläßlichen Eigenkapitalbildung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 auch die Bausparförderung deutlich zu verbessern.

Begründung:

Die seitherige Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes begünstigt - innerhalb der Einkommensgrenzen von 120.000 DM (240.000 DM bei Zusammenveranlagung) - in besonderem Maße die Bezieher höherer Einkommen, die der Förderung in geringerem Maße bedürfen. Diese progressionsabhängige Gestaltung der seitherigen Wohneigentumsförderung geht zu Lasten derjenigen, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen, insbesondere junger Familien mit Kindern.

Die Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes ist zudem so kompliziert, daß sie nur noch von Spezialisten verstanden wird. Sie bedarf deshalb einer grundlegenden Vereinfachung, die sowohl der Berechenbarkeit der Förderung zugute kommt als auch ihre Wirksamkeit verbessert.

Die steuerliche Wohneigentumsförderung soll daher auf eine gerechte, progressionsunabhängige und familienfreundliche Förderung umgestellt werden, die die Bezieher höherer Einkommen nicht mehr begünstigt und zugleich dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung trägt.

Die Förderung der Eigenkapitalbildung in der Ansparphase wurde in den vergangenen Jahren unter dem Gesichtspunkt des Subventionsabbaus sukzessive zurückgeführt. Insbesondere wegen der niedrigen Einkommensgrenzen erfüllt nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Eine wirkungsvolle Wohneigentumsförderung kann jedoch auf die Förderung der Eigenkapitalbildung in der Ansparphase nicht verzichten. Neben der steuerlichen Wohneigentumsförderung soll daher auch die Bausparförderung deutlich verbessert werden.